

Aussage 15

Die noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gültige These, ein Kleinststaat sei nicht in der Lage, sich in der Staatengemeinschaft als vollwertiges Mitglied zu etablieren, gilt heute nicht mehr.

Gerade auch dadurch, dass er wenig oder keine militärische und auch kaum eigentliche politische Macht besitzt, kann ein Kleinststaat in der Staatengemeinschaft «kompensierend» wirken. In diesem Zusammenhang ist die Mitgliedschaft der untersuchten Kleinststaaten im Europarat beispielgebend.

1920 wurde der Wunsch des Fürstentums, in den Völkerbund aufgenommen zu werden, abgelehnt,³⁰ worauf auch San Marino seine Kandidatur zurückzog. 1933 hielt Art. 1 der Montevideo-Konvention die Fähigkeit, mit anderen Staaten zu verkehren, als ein Merkmal eines souveränen Staates fest.³¹ Die Pflege von Aussenbeziehungen war dabei zu jener Zeit praktisch ausschliesslich bilateral möglich, weshalb sich die Kleinststaaten weitgehend auf Kontakte mit ihren Nachbarländern beschränken mussten. So wurde noch 1950, anlässlich des liechtensteinischen Beitritts zum Statut des Internationalen Gerichtshofes, die Souveränität des Fürstentums vom mehreren UNO-Staaten in Frage gestellt.

Erst mit der Entwicklung der modernen Kommunikationsmittel einerseits und der Gründung zahlreicher internationaler Organisationen andererseits wurde es den Kleinststaaten möglich, vermehrt nach aussen in Erscheinung zu treten.³² So nahm die europäische Öffentlichkeit die Kleinststaaten erstmals anlässlich der KSZE-Verhandlungen von 1973–1975 auch als aussenpolitische Akteure wahr.

Der Wandel in der Bereitschaft der internationalen Staatengemeinschaft, Kleinststaaten auf der Basis der souveränen Unabhängigkeit als gleichwertig zu behandeln, vollzog sich erst im Laufe dieses Jahrhunderts. Eine ähnliche Entwicklung lief auch innerhalb des Europarates ab. Die verschiedenen, vom Europarat erstellten Berichte über Andorra Ende der achtziger und zu Beginn der neunziger Jahre sowie die ermu-

30 Seiler, S. 181 ff.

31 Wörtlich wird von der «capacity to enter into relations with the other states» gesprochen.

32 Seiler, S. 301 ff.